



Hygienekonzept der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Grasdorf für Kirche und Gemeindehaus

Stand: 15.2.2021

Neuerungen sind gelb markiert.

Das letzte Konzept wurde vom Kirchen-Vorstand am 20.1.2021 genehmigt.

Am 12.2.2021 gab die Landesregierung eine neue Corona-Verordnung heraus, die ab dem 13. Februar 2021 gültig ist, und auf die mit den

Handlungsempfehlungen in den Kirchen der Konföderation auf Basis der
Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020
mit Änderung vom 13.2.2021

von der LK sofort reagiert wurde. Beide Corona-Verordnungen gelten bis 7. März 2021.

FÜR DIESE EMPFEHLUNGEN SIND FOLGENDE GRUNDSÄTZE LEITEND:

1. Ziel kirchlicher Arbeit ist es, für die Menschen da und als Kirche präsent zu sein, wie es die niedersächsischen Bischöfe in ihrer Erklärung vom 26.10.2020 formuliert haben.
2. Für die Kirchen gilt insbesondere die Regelung des § 9 der niedersächsischen Verordnung. Diesen damit eröffneten Regelungsspielraum muss die Kirche eigenständig und verantwortungsvoll in Anbetracht der Entwicklung des örtlichen Infektionsgeschehens ausfüllen.
Dies bedeutet: Die LK empfiehlt Einschränkungen auch in Bereichen, in denen rechtlich mehr möglich wäre, um zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beizutragen. Gleichzeitig möchte sie aber die ihr von der Landesregierung gegebenen Möglichkeiten kirchlicher Präsenz nutzen, um diese in verantwortlicher Weise auszuüben.
3. Die letzte Verantwortung für die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt weiterhin bei den Zuständigen in den Kirchengemeinden.

Der KV hat per Umlaufbeschluss entschieden, bis zum 7. März 2021 sämtliche Gottesdienste für die Gemeinde ausfallen zu lassen.

Stattdessen wird ein Gottesdienst zuhause von Pastor Straeck angeboten.

Interessenten bekommen diesen Gottesdienst per Mail zugeschickt, wenn sie ihre Mail Adresse Pastor Straeck zukommen lassen, oder sie können sich ihn persönlich von der Leine an der Kirche am Samstag zuvor abholen.

Darüber hinaus gilt:

- Keine Konzerte in kirchlichen Räumen
- Keine Durchführung von Präsenzveranstaltungen für Erwachsene.
- Die präsenzte Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünften ist unter Einhaltung aller Hygieneregeln, wie im vorherigen Gemeindehauskonzept beschrieben, gestattet. Das bedeutet, dass Kirchenvorstands- und Kirchenkreisvorstandssitzungen stattfinden können. Es wird allerdings weiterhin empfohlen, diese Zusammenkünfte auf das Notwendigste zu beschränken bzw. möglichst in digitaler Form durchzuführen.
- Eine Überlassung des Gemeindehauses für Veranstaltungen, die im Rahmen der Corona-VO § 9 Abs. 2 zulässig sind und die das „Hygienekonzept Gemeindehaus“ einhalten, ist erlaubt.
- Bis zum 15. Februar 2021 werden Grundschüler und Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf im Wechselmodell (Szenario B) unterrichtet, falls Eltern ihre Kinder nicht von der Schule befreien.
Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen ist untersagt mit Ausnahme von Notbetreuung in kleinen Gruppen.
Diese Gruppen, Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf im Wechselmodell und die Kita-Kinder in der Notbetreuung, können auch weiterhin das Gemeindehaus nutzen unter Einhaltung des bekannten „Hygienekonzept Gemeindehaus“.